

Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 17.12.2004 – Amtsblatt Nr. 22 vom 23.12.2004;

1. Änderungssatzung vom 15.12.2006 – Amtsblatt Nr. 16 vom 21.12.2006;

2. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;

3. Änderungssatzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017)

Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 ff) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430,438) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen die tatsächlichen Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Fußgängerzonen und Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind, werden wie Fahrbahnen behandelt.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung. Hierzu gehört insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird grundsätzlich den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Hinterliegergrundstücke

im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des Kopfgrundstücks fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen der reinigenden Anlieger durch das Hineintreten in den fließenden Verkehr umfasst die Fahrbahnreinigungspflicht im Rahmen der Sommerreinigung üblicherweise folgendes: Reinigung der Flussbahn (Rinne) entlang der durchgehenden Fahrbahn für den fließenden Verkehr, der Parkbuchten, der Trennstreifen, der befestigten Seitenstreifen, der Bushaltestellenbuchten und der Radwege. Diese Einschränkung gilt nicht für Fußgängerzonen und Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind; in diesen Bereichen ist üblicherweise die gesamte Fläche, bei gegenüberliegender Bebauung bis zur gedachten Mittellinie zu reinigen. Im Rahmen der Winterwartung umfasst die Reinigungspflicht das Räumen und Streuen der Gehwege. Im Bereich der Fußgängerzonen, Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind und Straßen ohne Gehweg ist von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen ab begehbarem Straßenrand, zu räumen und zu streuen.
- (3) Lediglich für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen übernimmt die Stadt Haltern am See die Reinigungspflicht der Fahrbahnen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich einmal bis 19.00 Uhr zu reinigen mit Ausnahme der Straßen der Innenstadt, die siebenmal wöchentlich gereinigt werden (siehe Anlage 1, Nummer 2). Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Die Gehwege und die in Fußgängerzonen, Mischflächen bzw. Straßen ohne Gehweg zu räumenden Gehstreifen sind bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen möglichst vermieden werden sollte. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Eisglätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener

Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr am folgenden Tag zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Buswartehallen gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet bzw. behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße kann zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro betragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (BGBl. I, Seite 3387).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.03.1981 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Auflistung der Straßen, die durch die Stadt Haltern am See gereinigt werden und Umfang der Reinigungspflicht

1. Reinigung der Hauptverkehrsstraßen und Straßen in Gewerbegebieten

1.1 Am Holzplatz

von Recklinghäuser Straße bis Am Holzplatz Haus-Nr. 4
von Recklinghäuser Straße bis Am Holzplatz Haus-Nr. 5

1.2 An der Brinkwiese

1.3 An der Ziegelei

1.4 Annabergstraße

- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 15 und Haus-Nr. 17
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 86 und Haus-Nr. 96
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 100 und Haus-Nr. 114
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 120 und Haus-Nr. 132
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 136 und Haus-Nr. 156

1.5 Bahnhofstraße und Bahnhofsplatz

1.6 Breitenweg

von Münsterstraße bis Goldammerweg
von Münsterstraße bis Prozessionsweg

- ◆ ohne die Stichstraße zu den Haus-Nr. 100 und Haus-Nr. 102
- ◆ ohne das abgebundene Teilstück vor den Haus-Nr. 6 und Haus-Nr. 8

1.7 Dorfstraße

von Hellweg bis Flurstraße (hinter Dorfstraße Haus-Nr. 58)
von Hellweg bis Flurstraße (hinter Dorfstraße Haus-Nr. 53)

- ◆ ohne die Stichstraße zu den Haus-Nr. 5 und Haus-Nr. 7
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 12 und Haus-Nr. 20
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 40 und Haus-Nr. 42

1.8.1 Dorstener Straße

von Weseler Straße bis zur Spielplatzfläche Im Hohen Winkel
von Weseler Straße bis Dorstener Straße Haus-Nr. 35a

- ◆ ohne das abgebundene Teilstück vor der Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 11

1.8.2 Dorstener Straße

von Erzb.-Budd.-Str. Haus-Nr. 1 und 3 bis Dorstener Str. Haus-Nr. 670
von Pastorsweg Haus-Nr. 1 bis Dorstener Straße Haus-Nr. 669

1.9.1 Flaesheimer Straße

von Recklinghäuser Straße bis Flaesheimer Straße Haus-Nr. 82
von Recklinghäuser Straße bis Flaesheimer Straße Haus-Nr. 81

1.9.2 Flaesheimer Straße

von Haus-Nr. 323 bis Haus-Nr. 377
von der Kardinal-von-Galen Straße bis zur Straße Am Paschenberg

1.10 Friedrich-Ebert-Wall

von Lippspieker bis Büttner Straße
von Lippstraße bis Bushaltestelle

1.11.1 Hellweg

von der Straße Prozessionsweg bis zur Münsterstraße
von der Straße Zur Lehmkuhle bis zur Münsterstraße

1.11.2 Hellweg

von Hellweg Haus-Nr. 103 bis zur Straße Schalweg
von Grenze Hellweg Haus-Nr. 92 bis zur Straße Im Bromkamp

- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 97 und Haus-Nr. 83
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 33 und Haus-Nr. 27b

1.12 Hennewiger Weg

von Römerstraße bis Friedr.-Hebbel-Straße Haus-Nr. 5 (Rückseite)
von Römerstraße bis Hennewiger Weg Haus-Nr. 99

1.13 Holtwicker Straße

von Bahnhofplatz bis Holtwicker Straße Haus-Nr. 134
von Bahnhofplatz bis Straße An der Landwehr

- ◆ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus-Nr. 14 bis Haus-Nr. 20 und Koepfstraße 15

1.14 Krumme Meer

1.15 Lavesumer Straße

von Weseler Straße bis Lavesumer Straße Haus-Nr. 68/70
von Weseler Straße bis Adalbert-Stifter-Straße

- ◆ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus Nr. 72 bis Haus-Nr. 94

1.16 Lehmbrakener Straße

von Lehmbrakener Straße Haus-Nr. 2 bis zur Straße Melkenweg
von der Straße Im Bromkamp bis zur Straße Mosskamp

1.17 Lembecker Straße

von Dorstener Straße bis Straße Mühlenweg
von Dorstener Straße bis Höhe Ehrenmal

1.18 Lohausstraße

von Münsterstraße bis Lohausstraße Haus-Nr. 17
von Münsterstraße bis Lohausstraße Haus-Nr. 20

1.19 Lorenkamp

1.20 Marler Straße

von Recklinghäuser Straße bis hinter Marler Straße Haus-Nr. 62 (Parkplatz
Sportanlage)
von Recklinghäuser Straße bis Marler Straße Haus-Nr. 57

1.21 Münsterknapp

einschließlich der zwischen Haus-Nr. 9 und Haus-Nr. 15 abzweigenden Stichstraße

1.22 Münsterstraße

von Johannesstraße bis Lohausstraße
von der Straße Nordwall bis Hansestraße

1.23 Nordwall einschließlich Raiffeisenplatz

1.24 Recklinghäuser Straße

von Recklinghäuser Straße Haus-Nr. 55 bis Flaesheimer Straße
von DB Pendlerparkplatz bis Marler Straße

1.25 Rekener Straße

von Schützenstraße bis Merfelder Straße
von Lavesumer Straße bis Straße In der Groll

1.26 Rochfordstraße

von Dr.-Conrads-Straße bis Bahnhofstraße
von Lavesumer Straße bis Straße Südwall

1.27 Römerstraße

von Lavesumer Straße bis Römerstraße Haus-Nr. 130
von Lavesumer Straße bis Arminiusstraße

- ◆ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus-Nr. Tiberiusstraße 33 und Römerstraße Haus-Nr. 75 bis Haus-Nr. 85
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 91 und Haus-Nr. 97
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 96 und Grünanlage Markenkamp

1.28 Schüttenwall

1.29 Schultenbusch

1.30 Weseler Straße

von Dr. Conrads-Straße bis Dorstener Straße
von Lavesumer Straße bis Weseler Straße Haus-Nr. 162

- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 88 und Haus-Nr. 90

1.31 Zu den Lippewiesen

1.32 Zum Ikenkamp

von Recklinghäuser Straße bis Lorenkamp

Umfang der Reinigungspflicht bei den Straßen zu Nr. 1

Die Reinigung durch die Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur für die Fahrbahn. Die Reinigungspflicht für alle weiteren Straßenteile ist auf die Anlieger übertragen.

Der **Sommerdienst** erfolgt einmal pro Woche. Üblicherweise wird die Reinigung am Donnerstag einer jeden Woche ausgeführt.

Der **Winterdienst** erfolgt auf Grundlage des Einsatzplanes für den Winterdienst gleichrangig, ohne Differenzierung nach Dringlichkeiten.

2. Reinigung der Straßen des Innenstadtbereichs

2.1 Gantepoth

2.2 Lippstraße

2.3 Markt (im Bereich des Marktplatzes)

2.4 Merschstraße

2.5 Mühlenstraße

2.6 Muttergottesstiege

2.7 Rekumer Straße

Umfang der Reinigungspflicht bei den Straßen zu Nr. 2

Die Reinigung der Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Die Reinigungspflicht (Sommer- und Winterdienst) der übrigen Wochentage ist auf die Anlieger übertragen.